VERTRAG
über die Verbringung und Verwertung der Abfälle
gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Die Firma:
(die Verbringung veranlassende
Person oder Firma)

und die Firma:
(als Empfänger)

schließen einen Vertrag über die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, der die nachfolgenden Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen umfasst:

Verpflichtungen

für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass die Verbringung oder Verwertung als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichten sich:

- die Person/Firma, die die Verbringung veranlasst und
- der Empfänger, falls die veranlassende Person zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist,

a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und

b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für die Lagerung zu sorgen.

Angaben zum Abfall

1. Bezeichnung des Abfalls:
2. Abfallidentifizierungscode: AVV Schlüssel:
3. Die Gesamtabfallmenge beträgt (Tonnen):

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für ein Jahr ab Datum der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit der Vertrag nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt worden ist.

Die Verbringung veranlassende Person/Firma	Empfänger
.....	.....
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift